

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2013/1/29 2010/05/0084

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.01.2013

Index

L78002 Elektrizität Kärnten
40/01 Verwaltungsverfahren
50/01 Gewerbeordnung
58/02 Energierecht

Norm

AVG §8;
EIWOG Krnt 2006 §8 Abs2;
GewO 1994 §75 Abs2;
MinroG 1999 §119 Abs6 Z3;
1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991
1. GewO 1994 § 75 heute
2. GewO 1994 § 75 gültig ab 19.03.1994

Rechtssatz

Die in § 8 Abs. 2 Krnt EIWOG 2006 formulierte Definition des "Nachbarn" entspricht weitgehend jener des § 75 Abs. 2 GewO 1994 (wie auch jener des § 119 Abs. 6 Z 3 MinroG). Zwar enthält der Einleitungssatz des § 75 Abs. 2 GewO 1994 (Nachbarn im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten) nicht die Präzisierung "alle Personen, die wegen ihres räumlichen Naheverhältnisses zur Elektrizitätserzeugungsanlage durch deren Errichtung, ..."; das für die Beurteilung nach § 75 Abs. 2 GewO 1994 maßgebliche räumliche Naheverhältnis zur Betriebsanlage wird auch hier durch den möglichen Immissionsbereich bestimmt. Auch nach dieser Gesetzesbestimmung kommt es für die Nachbareigenschaft - unabhängig davon, ob der Nachbar als "Anrainer" anzusehen ist - darauf an, ob seine Liegenschaft bzw. sein ständiger Aufenthalt innerhalb des Emissionsbereiches der Anlage liegt. Daher kann zur Frage der Parteistellung auf die Judikatur zu dieser Gesetzesbestimmung zurückgegriffen werden. Die in Paragraph 8, Absatz 2, Krnt EIWOG 2006 formulierte Definition des "Nachbarn" entspricht weitgehend jener des Paragraph 75, Absatz 2, GewO 1994 (wie auch jener des Paragraph 119, Absatz 6, Ziffer 3, MinroG). Zwar enthält der Einleitungssatz des Paragraph 75, Absatz 2, GewO 1994 (Nachbarn im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten) nicht die Präzisierung "alle Personen, die wegen ihres räumlichen Naheverhältnisses zur Elektrizitätserzeugungsanlage durch deren Errichtung, ..."; das für die Beurteilung nach Paragraph 75, Absatz 2, GewO 1994 maßgebliche räumliche Naheverhältnis zur Betriebsanlage wird auch hier durch den möglichen Immissionsbereich bestimmt. Auch nach dieser Gesetzesbestimmung kommt es für die Nachbareigenschaft - unabhängig davon, ob der Nachbar als "Anrainer" anzusehen ist - darauf an, ob seine Liegenschaft bzw. sein ständiger Aufenthalt innerhalb des Emissionsbereiches der Anlage liegt. Daher kann zur Frage der Parteistellung auf die Judikatur zu dieser Gesetzesbestimmung zurückgegriffen werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2010050084.X03

Im RIS seit

01.03.2013

Zuletzt aktualisiert am

05.10.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at